

Die Kirche ist zum Handeln herausgefordert

Zweifellos trägt zu der Forderung einer Überprüfung kirchlicher Mitarbeiter auch die sich immer stärker durchsetzende Überprüfung der im staatlichen Raum Verantwortung tragenden bei. Dies brauchte die Kirche nicht zu beeinflussen, wäre nicht die Ansicht schon längst widerlegt worden, daß eine Verdächtigung kirchlicher Mitarbeiter grundlos sei. Aber muß es ein Überprüfungsausschuß sein?

Bis auf Anhalt und Berlin-Brandenburg haben sich die Kirchen der ehemaligen DDR auf Synoden mit der Problematik befaßt. Aufgrund der Einsicht, daß sich die Verstrickung in das MfS und die Motive einzelner nicht restlos aufklären lassen, haben sich einige Kirchen darauf beschränkt, Belastete an von ihnen selbst auswählende Mitchristen (einschließlich Pröbste und Bischöfe) zu verweisen: Berlin-Brandenburg, Görlitz, Kirchenprovinz Sachsen, Brüdergemeinde Herrnhut, zunächst Pommern.

Andere haben einen Vertrauensauschuß (-rat) eingesetzt, um Betroffene juristisch zu beraten und seelsorgerisch zu begleiten, wobei eine Akteneinsicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde: Kirchenprovinz Sachsen, inzwischen Pommern und zunächst Mecklenburg, wobei Mecklenburg auf schriftlichem Wege eine mögliche Stasiverquickung erfragte. Pommern fordert inzwischen von den neu zu wählenden Landessynodalen eine mündliche Erklärung zur Stasiproblematik.

Mecklenburg ist inzwischen zur Überprüfung mit Akteneinsicht übergegangen. Andere haben sofort einen Überprüfungsausschuß mit Akteneinsicht beschlossen: Thüringen und für die Landessynodalen sowie für Einzelfälle Sachsen. Görlitz rät zusätzlich zu dem Gesprächsangebot die freiwillige Einzelüberprüfung an.

Auch die Evangelisch-methodistische Kirche hat auf ihrer jährlichen Konferenz inzwischen einen Vertrauensauschuß zur offenen Aussprache eingesetzt. Die Katholische Kirche z.B. des Bistums Berlin fordert ihre kirchlichen Mitarbeiter zum Gespräch mit ihrem Bischof auf.

Der Personenkreis, der direkt angesprochen wird, ist in der Regel die gesamte kirchliche Mitarbeiterschaft, einschließlich der Leitungsebene und der Synodalen. Offen bleibt, inwieweit auch die Laienmitglieder von Gemeinde- und Kreiskirchenrat einbezogen werden. Bei der aktenmäßigen Überprüfung beschränkt sich Sachsen ausschließlich auf die Landessynodalen.